

Dokumentnummer: 02 / 2012
Veröffentlichungsdatum: 31.05.2012

FMA-RUNDSCHREIBEN BETREFFEND QUARTALSMELDE- VERORDNUNG 2012 (QMV 2012) UND RISIKOMANAGEMENT

INHALTSVERZEICHNIS

<u>I. DURCHRECHNUNGSGRAD</u>	3
II. AKTUALITÄT DER DATEN.....	4
<u>III. RÜCKVERANLAGUNG BEIM ARBEITGEBER</u>	4
IV. UMGANG MIT GRENZVERLETZUNGEN	5

Die Pensionskassen haben gemäß §§ 25 und 25a PKG konkrete Veranlagungsvorschriften einzuhalten. Die Einhaltung der Vorschriften hat die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) gemäß § 33 Abs. 2 PKG zu überwachen. Zu diesem Zweck haben die Pensionskassen gemäß § 36 Abs. 2 PKG der FMA durch Vorlage von Quartalsausweisen die Einhaltung der Veranlagungsvorschriften nachzuweisen. Einzelheiten zur Vorlage der Quartalsausweise hat die FMA aufgrund von § 36 Abs. 2 PKG in der Quartalsmeldeverordnung 2012 geregelt.

Dieses Rundschreiben richtet sich an alle von der FMA beaufsichtigten Pensionskassen. Es gibt die im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages entwickelte Rechtsansicht der FMA zu Bestimmungen der §§ 25 und 25a PKG und der Quartalsmeldeverordnung 2012 wieder. Die rechtlichen Grundlagen bleiben durch dieses Rundschreiben unberührt. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus diesem Rundschreiben nicht abgeleitet werden.

Die FMA erwartet sich im Rahmen ihrer Aufsicht über die Pensionskassen, dass die Pensionskassen dieses Rundschreiben zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Risikomanagements im Risikomanagement-Handbuch bis zum 31. August 2012 berücksichtigen und spätestens ab Ende 2012 auch beachten.

I. DURCHRECHNUNGSGRAD

Grundsätzlich ist eine verpflichtende Durchrechnung von Vermögenswerten im Sinne des § 2 Abs. 2 Quartalsmeldeverordnung 2012 (QMV 2012) vorgesehen. Sollte eine Pensionskasse teilweise einen vereinfachten Ausweis im Sinne des § 2 Abs. 3 QMV 2012 anwenden, so hat die Pensionskasse die Angemessenheit des Durchrechnungsgrades im Rahmen des Risikomanagementprozesses sicherzustellen.

Die Pensionskasse hat im Risikomanagement-Handbuch zu dokumentieren, nach welchen Kriterien (bspw. Risikograd) die Angemessenheit des Durchrechnungsgrades bestimmt wird. In diesem Zusammenhang hält es die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) unter anderem für erforderlich, dass die Pensionskasse im Rahmen ihres Risikomanagementprozesses eine Obergrenze für den zulässigen Anteil an Nicht-durchgerechneten Vermögenswerten festlegt und diese begründet.

Diese Maßnahmen können dazu führen, dass Investments, für die keine durchgerechneten Daten zur Verfügung stehen, für die Pensionskasse aufgrund ihrer eigenen Risikomanagementvorgaben als nicht zulässig erachtet werden.

II. AKTUALITÄT DER DATEN

Grundsätzlich sieht die QMV 2012 die Verwendung auf den Stichtag bezogene Daten vor. Sollte eine Pensionskasse teilweise davon abweichen, so hat die Pensionskasse die Angemessenheit der Aktualität ihrer Daten im Rahmen des Risikomanagementprozesses sicherzustellen.

Die Pensionskasse hat im Risikomanagement-Handbuch zu dokumentieren, nach welchen Kriterien (bspw. Risikograd) die Angemessenheit der Aktualität der Daten bestimmt wird. In diesem Zusammenhang hält es die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) unter anderem für erforderlich, dass die Pensionskasse im Rahmen ihres Risikomanagementprozesses eine Obergrenze für den zulässigen Anteil an Nicht-Stichtags-bezogenen Daten festlegt und diese begründet.

Diese Maßnahmen können dazu führen, dass Investments, für die keine Stichtags-bezogenen Daten zur Verfügung stehen, für die Pensionskasse aufgrund ihrer eigenen Risikomanagementvorgaben als nicht zulässig erachtet werden.

III. RÜCKVERANLAGUNG BEIM ARBEITGEBER

Gemäß § 25 Abs. 5 PKG ist die Rückveranlagung (RV) bei Arbeitgebern mit 5vH des einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft (VRG) zugeordneten Vermögens begrenzt. Taxativ ausgenommen sind Veranlagungen in Schuldverschreibungen des Bundes, eines Bundeslandes, eines anderen EWR-Mitgliedstaates oder eines Gliedstaates eines anderen EWR-Mitgliedstaates.

Kassenbestände und Guthaben bei Kreditinstituten sind daher bei gegebenem Einfluss durch die Pensionskasse ebenfalls bei der Berechnung der Rückveranlagungsgrenze bei Arbeitgebern zu berücksichtigen, wobei das einzelne Kreditinstitut und nicht dessen allfällige Kreditinstitutengruppe bei der Definition des Arbeitgebers maßgeblich ist. Einfluss durch die Pensionskasse ist jedenfalls gegeben bei direkt gehaltenen Positionen, bei Spezialfonds und bei durchgerechneten Fondspositionen, wenn mehr als 50% des Volumens des betreffenden Fonds von einer oder mehreren Veranlagungs- und Risikogemeinschaften (VRGen) der Pensionskasse gehalten werden.

IV. VORGEHENSWEISE BEI GRENZVERLETZUNGEN

Die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) weist darauf hin, dass Überschreitungen von Veranlagungsgrenzen gemäß PKG zum Quartalsstichtag der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) im Zuge der Meldung an die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die Incoming Plattform unter Bekanntgabe der Ursachen und der getroffenen Maßnahmen (inkl. Nachweis der Rückführung) mitzuteilen sind.